

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

185

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2012

## Inhalt

### Satzungen / Verträge

Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Bielefeld.....	186	Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Unna.....	194
Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Schwelm..	190	Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Vlotho der Ev. Kirche von Westfalen.....	195
Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund).....	191	Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg.....	196
		Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich....	196
		Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg..	199



**Sorgt euch um nichts,  
sondern in allen Dingen lasst eure Bitten  
in Gebet und Flehen mit Danksagung  
vor Gott kundwerden.**  
Philipper 4, 6  
(Ordinationspruch)

Im Vertrauen auf Gott, dem Herrn über Leben und Tod, nehmen wir Abschied von unserem Bruder

**Superintendent i. R.**

**Berthold Althoff**

\* 24. Januar 1929 † 15. Juli 2012

der im Alter von 83 Jahren in Lippstadt nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Von 1958 bis 1976 arbeitete er als Vikar, Hilfsprediger und Gemeindepfarrer in Lippstadt.

1976 wurde er zum ersten hauptamtlichen Superintendenten des evangelischen Kirchenkreises Soest gewählt. Dieses Amt übte er 17 Jahre lang bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1993 aus.

Neben der Verkündigung des Wortes Gottes schlug sein Herz vor allem für die Kirchenmusik und die diakonischen Aufgaben der Kirche. So gründete er 1964 die Pflegevorschule Cappel und war 15 Jahre lang Vorstandsvorsitzender des Evangelischen Krankenhauses Lippstadt.

In seine Zeit als Superintendent fielen die Anfänge der Partnerschaften des Kirchenkreises mit dem schwedischen Bistum Visby, dem Kirchenkreis Cottbus und Gemeinden in Kamerun.

Sein Vertrauen auf unseren Herrn Jesus Christus hat den Verstorbenen getragen. In der Hoffnung, dass er nun schauen darf, was er geglaubt hat, nehmen wir von ihm Abschied und empfehlen ihn der Gnade Gottes.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche in vielen Jahrzehnten durch den Dienst unseres Bruders Berthold Althoff geschenkt hat.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus

Präses

**Urkunden**

Aufhebung der 18. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid.....	201
Errichtung einer 13. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Hamm.....	202
Errichtung einer 14. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Hamm.....	202
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck.....	202
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.....	203
Anerkennung der „EFL Stiftung zur Unterstützung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Ev. Kirchenkreis Siegen“ als Ev. Stiftung.....	203
Anerkennung der „Ev. Stiftung Wilhelm und Ingeborg Richter“ als Ev. Stiftung.....	203

**Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis – .....	204
---	-----

**Personalnachrichten**

Berufungen.....	204
Freistellungen.....	204
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	204

Ruhestand.....	204
Todesfälle.....	205
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor.....	205

**Stellenangebote**

Pfarrstellen.....	205
Evangelische Kirche von Westfalen.....	205
Kreisfarrstellen.....	205
Gemeindepfarrstellen.....	206
Evangelische Kirche in Deutschland.....	206
Auslandspfarrdienst in Kolumbien.....	206
Sonstige Stellen.....	206
B-Kirchenmusikstelle in Bielefeld-Ummeln.....	206
B-Kirchenmusikstelle in Rheine.....	207

**Rezensionen**

Christoph Schneider-Harpprecht: „Seelsorge – christliche Hilfe zur Lebensgestaltung. Aufsätze zur interdisziplinären Grundlegung praktischer Theologie“ Rezensentin: Ingrid Homeyer-Mikin.....	208
Albrecht Beutel: „Gerhard Ebeling. Eine Biographie“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	208
Reinhard Feldmeier, Hermann Spieckermann: „Der Gott der Lebendigen. Eine biblische Gotteslehre“ Rezensent: Dr. Rainer Dinger.....	209

**Satzungen / Verträge**

## Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Bielefeld

### § 1 Grundsätze

- (1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen ihren Bildungsauftrag wahr, fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Auftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen. Sie unterstützen Kinder und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam in der Tageseinrichtung für Kinder und in der Gemeinde zu leben.
- (2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchen-

ordnung. Die grundlegenden Ziele werden vom Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Richtlinie Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL vom 27. November 2008 – KABl. 2008 S. 336) festgelegt.

(3) Darüber hinaus gelten die rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie bundesrechtliche Grundlagen, insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Eine verbindliche trägerspezifische Konzeption wurde im Qualitätshandbuch „Mit Kindern die Welt entdecken“ für den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld entwickelt und veröffentlicht. Sie dient als Grundlage der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

(5) Der Verbund evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk

der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundes Spitzenverband angeschlossen.

## § 2

### **Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld für Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentliches Handlungsfeld der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld. Durch die Übernahme in eine gemeinsame Trägerschaft stärkt der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld diese Arbeit.

## § 3

### **Aufnahme in die Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld**

(1) Die Presbyterien der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, die Trägerinnen von Tageseinrichtungen für Kinder sind, können mit Presbyteriumsbeschluss die Übertragung der Trägerschaft ihrer Tageseinrichtung für Kinder zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld beantragen. Der Antrag muss mindestens acht Monate vor der Übertragung vorliegen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leitungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

(3) Auf Grund eines entsprechenden Antrages können durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes Tageseinrichtungen für Kinder, deren Trägerschaft bei Kirchengemeinden nahestehenden Vereinen liegt, in die Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld übernommen werden.<sup>1</sup>

(4) Der Evangelische Kirchenkreis Bielefeld beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(6) Die von den Kirchengemeinden und Vereinen gemäß Absatz 3 für ihre Einrichtungen gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen sind von diesen an den Evangelischen Kirchenkreis als Träger der Kindertageseinrichtungen zu übertragen.

(7) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
2. das jeweils dazugehörige Inventar,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
4. die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
5. Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

## § 4

### **Abgabe der Trägerschaft**

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann der Leitungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres auf diese Kirchengemeinde übertragen.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach zweijähriger Verweildauer in der Trägerschaft des Kirchenkreises erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in die Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

## § 5

### **Organisation der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld**

Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder eingerichtet:

- a) Leitungsausschuss,
- b) Geschäftsführung.

## § 6

### **Aufgaben der Kreissynode**

Die Kreissynode entscheidet insbesondere über

- a) die Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld,
- c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Leitungsausschusses.

Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Arbeitsbericht des Leitungsausschusses entgegen.

Die Kreissynode benennt eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld.

## § 7

### **Aufgaben der Synodalbeauftragung**

(1) Die oder der Synodalbeauftragte ist für die Dauer der Beauftragung Mitglied im Leitungsausschuss.

(2) Sie oder er ist für die Vernetzung und den Austausch aller evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises zuständig.

(3) Die oder der Synodalbeauftragte berichtet der Kreissynode über die Tätigkeit der Beauftragung.

## § 8

### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere

- a) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, soweit dies nicht durch Beschluss an die Geschäftsführung delegiert wurde,
- b) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- c) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn,
- d) bei Konflikten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
- e) er erlässt eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

## § 9

### Leitungsausschuss

- (1) Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss.
- (2) Der Leitungsausschuss ist der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode in einem Turnus von zwei Jahren Rechenschaft über seine Aufgaben.
- (3) Die Kreissynode wählt nach Maßgabe der Regelungen des Absatzes 4 die Mitglieder des Leitungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Nachberufungen im Laufe einer Sitzungsperiode erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.
- (4) Der Leitungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Kreissynode und der Presbyterien der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung dem Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld übertragen haben. Alle ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Dem Leitungsausschuss gehören an:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- b) die oder der Synodalbeauftragte für Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) drei aus den Presbyterien der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtung für Kinder an den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld übertragen haben, zu benennende Mitglieder.

der. Wahlvorschläge zur Besetzung dieser Positionen werden der Kreissynode vom Nominierungsausschuss vorgelegt.

(5) Beratend nehmen die Geschäftsführung, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter (bei Bedarf), die Fachberatung, die Referentin oder der Referent für Personal- und Betriebswirtschaft und zwei Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil. Die beiden Leiterinnen oder Leiter werden von der Konferenz der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder entsandt.

(6) Außerdem gehören dem Leitungsausschuss zwei von dem jeweiligen Presbyterium gemäß § 12 Absatz 2 entsandte Mitglieder an, wenn Entscheidungen gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben d und h zu treffen sind. Sie nehmen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten stimmberechtigt an den Sitzungen teil.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsausschusses gewählt.

(8) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 10

### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgen.

Seine Aufgaben sind, unbeschadet der Zuständigkeiten von Kreissynode und Kreissynodalvorstand, vor allem

- a) Beschlussfassung zur Trägerübernahme und Trägerabgabe,
- b) Beschlussfassung zur Errichtung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand zu treffen,
- c) Weiterentwicklung der trägerspezifischen Konzeption und Qualitätssicherung,
- d) Errichtung oder Schließung von Gruppen,
- e) Änderungen der Gruppenstruktur,
- f) Erstellung der Vorlage für den Haushalt der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld zur Beschlussfassung in der Kreissynode sowie Erstellung der Vorlagen für die Jahresrechnung und Jahresabschluss zur Beschlussfassung in der Kreissynode,

- g) Vorlage des Arbeitsberichtes an die Kreissynode im Turnus von zwei Jahren,
- h) Entscheidungen über die Einstellung, dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Leitungen der Tageseinrichtungen, soweit dies durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes an den Leitungsausschuss übertragen wird,
- i) weitere Personalentscheidungen, soweit dies durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes an den Leitungsausschuss übertragen wird,
- j) Erarbeitung von Grundsätzen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Geschäftsführung.

(2) Der Leitungsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über wesentliche strukturelle Veränderungen, die die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder betreffen, soweit nicht Angelegenheiten gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben d und h zu verhandeln sind.

### § 11 Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der erforderlichen Aufgaben für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises arbeiten das Referat Tageseinrichtungen für Kinder und die Abteilung Tageseinrichtung für Kinder des Kreiskirchenamtes unmittelbar zusammen. Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt der Kreissynodalvorstand.

(2) Die Geschäftsführung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld ist gleichzeitig die Leitung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder. Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzte ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vor allem:

- a) sie ist Dienstvorsetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld und nimmt für diese die arbeitsrechtlichen Maßnahmen vor,
- b) Entscheidung über die Einstellung, dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Leitungen der Tageseinrichtungen, soweit dies durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes an die Geschäftsführung übertragen wird,
- c) weitere Personalentscheidungen, soweit dies durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes an die Geschäftsführung übertragen wird,
- d) Vorlage des Arbeitsberichtes an die Kreissynode im Turnus von zwei Jahren,
- e) sie nimmt Einstellungen und Kündigungen vor, soweit dies durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert wurde,

- f) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen an die Kindertageseinrichtungen,
- g) sie nimmt Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr,
- h) sie führt den Haushalts- und Stellenplan aus,
- i) sie vertritt den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld in Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder in der Öffentlichkeit, soweit erforderlich zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Leitungsausschusses,
- j) sie arbeitet mit dem Spitzenverband zusammen, berät und informiert die Erziehungsberechtigten über rechtliche Grundlagen der Arbeit,
- k) sie nimmt die Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung vor.

### § 12 Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere bei der Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für die Zusammenarbeit. Hierbei werden z. B. geregelt

- a) die religionspädagogischen Angebote in der Tageseinrichtung für Kinder,
- b) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- c) die Mitgestaltung von Gemeindefesten,
- d) die Aufnahme von Kontakten zu bestimmten Gemeindegruppen im Rahmen der Konzeption, wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen,
- e) die Beteiligung an Elternversammlungen und gemeinsamen Besprechungen.

(2) Das Presbyterium der Kirchengemeinde benennt zwei Mitglieder, die

1. in dem jeweiligen Arbeitskreis Personal gemäß Absatz 3 und dadurch bei der Auswahl des pädagogischen Personals der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder mitwirken (siehe auch § 9 Absatz 6),
2. in dem jeweiligen Rat der Tageseinrichtungen für Kinder mitarbeiten,
3. in den Fällen des § 9 Absatz 6 stimmberechtigt an den Sitzungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(3) Für die Vorbereitung von Personalentscheidungen in den Tageseinrichtungen für Kinder wird für den Bereich jeweils einer Kirchengemeinde ein Arbeitskreis Personal vom Leitungsausschuss gebildet.

- a) Dem jeweiligen Arbeitskreis gehören die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Kirchengemeinde, ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, eine Vertreterin oder ein Vertreter der

Eltern, ein Mitglied des Leitungsausschusses und die Geschäftsführung oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Referates Tageseinrichtungen für Kinder oder der Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder des Kreiskirchenamtes an.

Bei Leitungsbesetzungen nehmen zwei Mitglieder des Leitungsausschusses an den Sitzungen des Arbeitskreises Personal teil,

- b) der Arbeitskreis Personal hat vor allem folgende Aufgaben:
1. die Durchführung von Bewerbungsverfahren,
  2. die Vorlage von Personalvorschlägen zur Einstellung von Leitungen, Gruppenleitungen und Ergänzungskräften,
  3. die Beteiligung bei Kündigungen von Leitungen, Gruppenleitungen und Ergänzungskräften,
- c) weitere Einzelheiten der Zusammensetzung und der Aufgaben des Arbeitskreises Personal können durch den Kreissynodalvorstand geregelt werden.

### § 13

#### Fachkonferenz der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Leitungsausschuss lädt Vertreterinnen/Vertreter der Kirchengemeinden, in deren Bereich Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises geführt werden, insbesondere in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 12 Absatz 2 entsandten Mitglieder der Presbyterien sowie die Leitungen dieser Tageseinrichtungen für Kinder mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu einer Fachkonferenz ein.

### § 14

#### Konferenz der Leiterinnen und Leiter

Die Geschäftsführung lädt die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld mindestens sechsmal im Jahr zur Konferenz der Leiterinnen und Leiter ein. Die Konferenz ist der Rahmen für die Dienstgespräche der Geschäftsführung als Dienstvorgesetzte mit den Leiterinnen und Leitern.

### § 15

#### Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 23. Juni 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld**  
**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)            Burg                            Steffen

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld am 23. Juni 2012 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 24. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 271-2200

<sup>1</sup> Durch diese Satzungsregelung soll eine grundsätzliche Öffnung dahin gehend ermöglicht werden, dass die von Vereinen (in Vilsendorf und Ubbedissen) getragenen Tageseinrichtungen für Kinder in die Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld übertragen werden können.

## Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Schwelm

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

### § 1

#### Der Kirchenkreis

Zum Evangelischen Kirchenkreis Schwelm der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

1. Gevelsberg
2. Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede
3. Milspe-Rüggeberg
4. Schwelm
5. Voerde in Ennepetal

zusammengeschlossen.

### § 2

#### Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel in Form eines Achteckes mit Wellenlinien und Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Schwelm“.

### § 3

#### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der oder dem Scriba und

- d) sechs weiteren Mitgliedern, wobei durch ein Mitglied der Bereich der synodalen Handlungsfelder berücksichtigt werden soll.

#### § 4 Kreiskirchenamt

Für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle errichtet. Sie führt den Namen „Kreiskirchenamt der Evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm“. Das gemeinsame Kreiskirchenamt hat seinen Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Ordnung, Leitung und der Geschäftsbereich des Kreiskirchenamtes sind durch eine kirchenrechtliche Vereinbarung der beteiligten Kirchenkreise geregelt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 204) außer Kraft.

Schwelm, 16. Juni 2012

#### Evangelischer Kirchenkreis Schwelm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Berger Ostermann

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 16. Juni 2012

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. August 2012

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Prüßner

Az: 030.21-4700

### Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund)

Der Evangelische Kirchenkreis Tecklenburg bildet durch Beschluss der Kreissynode einen Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenverbund) gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und beschließt folgende Satzung:

#### Präambel

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie der Bewahrung der Schöpfung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine wichtige Größe im Leben der Kirchengemeinde.

Ziel des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund) ist es,

- Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Verantwortung zu betreiben und damit einen profilierten Beitrag der evangelischen Kirche zur Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zu leisten,
- auf sich verändernde Herausforderungen aktuell, flexibel und mit Qualität zu antworten,
- durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung die Trägerschaft verlässlich und effektiv wahrzunehmen,
- eine qualifizierte Personalplanung und Personalentwicklung sicherzustellen.

Durch den Kindergartenverbund wird den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

#### § 1 Grundsätze der Arbeit

(1) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung, den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336) sowie den rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Durch die gemeinsame Trägerschaft stärkt der Kindergartenverbund die Kirchengemeinden in ihrem pädagogischen Auftrag.

(3) Der Kindergartenverbund ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

#### § 2 Kindergartenverbund

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg können auf Antrag die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder an den Kindergartenverbund des Kirchenkreises zum Be-

ginn des Kindergartenjahres (1. August eines Jahres) übertragen. Der Leitungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Übernahme der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder.

(2) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

(3) Die bisher gebildeten Rücklagen der Tageseinrichtung werden auf den Verbund übertragen und für den Betrieb der entsprechenden Tageseinrichtung verwandt.

### § 3

#### Organisation des Kindergartenverbundes

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Kindergartenverbund im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

### § 4

#### Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung.

(2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

### § 5

#### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verbund (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren; bei Besetzung der Leitung einer Kindertagesstätte, unbefristeter Neueinstellung von Gruppenleitungen sowie deren Entlassung sind der Leitungsausschuss und die betroffene Kirchengemeinde gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c zu beteiligen,
- b) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- c) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
- d) über die Regelung der Zusammenarbeit des Verbundes mit dem Kreiskirchenamt,
- e) bei Streitigkeiten zwischen Verbund und Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,

- f) er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung auf Vorschlag des Leitungsausschusses.

Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verbund auf Vorschlag des Leitungsausschusses erlassen.

### § 6

#### Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

(2) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei vom Kreissynodalvorstand entsandte Mitglieder,
- b) vier von der Kreissynode entsandte Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung auf den Kirchenkreis übertragen haben, die jeweils die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, sowie
- c) zwei Presbyteriumsmitglieder der betroffenen Kirchengemeinde, wenn über
  - die Besetzung der Leitung, die unbefristete Neueinstellung von Gruppenleitungen sowie deren Entlassung in einer Kindertageseinrichtung dieser Kirchengemeinde oder
  - eine Veränderung des Angebotes dieser Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung, entschieden wird.

Die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung sind zu den Sitzungen des Leitungsausschusses einzuladen.

(3) Mitarbeitende einer dem Kindergartenverbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied entsandt.

(5) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes,
- b) die Fachberatung des Kindergartenverbundes,
- c) eine Vertretung der Fachkonferenz der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Sitzungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(7) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.

### § 7

#### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung



und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgen.

(2) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses,
- b) Beschlussfassung zur Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund,
- d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- e) Anträge an die Kreissynode über den Kreissynodalvorstand,
- f) Beschlussempfehlung über den Haushalts- und Stellenplan sowie die über den Kreissynodalvorstand weiterzuleitende Jahresrechnung,
- g) Vorlage des Jahresberichtes über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode.

(3) Der Leitungsausschuss lädt in der Regel jährlich Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Niederschriften sind anzufertigen.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft auf Vorschlag des Leitungsausschusses die Geschäftsführung. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Kindergartenverbundes.

(3) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in einer Dienst-anweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(4) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der dem Verbund zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartenverbundes vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert auch Einstellung und Kündigung,

- c) sie führt mindestens zweimal im Jahr eine Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder durch, wozu auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses einzuladen ist. Die Fachkonferenz berät über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) sie hat das betreffende Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren und zu beraten,
- e) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta.),
- f) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäftes an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

## § 9

### Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit im Kindergartenverbund wie folgt beteiligt:

- a) sie entsenden bei Entscheidungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe c zwei im Leitungsausschuss stimmberechtigte Presbyteriumsmitglieder,
- b) sie benennen Vertreterinnen und Vertreter zur Entsendung durch den Kindergartenverbund in die Räte der Tageseinrichtungen,
- c) in ihrer Mitverantwortung liegt die Erstellung einer Konzeption für die Einrichtung, die den Leitlinien gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c entspricht,
- d) sie laden regelmäßig die Leitung oder die Leitungen der Tageseinrichtung für Kinder zu gegenseitiger Information und Absprache in die Sitzung des Presbyteriums ein.

(2) Die Tageseinrichtungen für Kinder und die jeweils zugehörige Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen, insbesondere durch

- a) Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. des zuständigen Gemeindepfarrers in der Tageseinrichtung,
- c) Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten und ähnlichen Veranstaltungen,
- d) Kontakte zu gemeindlichen Gruppen und Angeboten,

e) Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen.

(3) Die Gestaltung der genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Trägerverbundes orientieren und in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Kirchengemeinde Ausdruck finden.

### § 10

#### Gebäude und Bauunterhaltung

(1) Die dem Kindergartenverbund beigetretenen Kirchengemeinden stellen ihm ihre Gebäude, in denen die Tageseinrichtungen betrieben werden, durch einen Übergabevertrag unentgeltlich zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit dem Kindergartenverbund für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude. Der Kindergartenverbund setzt hierfür die erforderlichen Finanzmittel im Rahmen des Budgets ein.

Die Kirchengemeinden sind durch die Geschäftsführung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Höhe des jeweiligen Budgets für die ordnungsgemäße Unterhaltung ihrer Gebäude und Grundstücke schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht inklusive des Winterdienstes wird mit der Kirchengemeinde als Eigentümerin vertraglich geregelt. Die Leitung der Tageseinrichtung sorgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Trägerverbundes für die personellen Regelungen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Kindergartenverbundes.

### § 11

#### Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Zuschüssen des Landes,
- b) Zuschüssen der Kommunen,
- c) sonstigen Leistungen der Kommunen,
- d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
- e) sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

### § 12

#### Trägerschaftsabgabe

Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) durch Beschlussfassung des Leitungsausschusses auf die Kirchengemeinde übertragen werden.

### § 13

#### Auflösung des Kindergartenverbundes

Über die Auflösung des Kindergartenverbundes entscheidet die Kreissynode.

### § 14

#### Veröffentlichung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg vom 26. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 189) außer Kraft.

Lengerich, 2. Juli 2012

#### Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Ost Lohmeyer

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg am 2. Juli 2012 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 18. Juli 2012

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 271-5100

### Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Unna

Die Satzung für den Finanzausgleich im Kirchenkreis Unna vom 7. Juli 2004 (KABl. 2004 S. 224) wird wie folgt geändert:

Im Titel wird vor „Kirchenkreis Unna“ das Wort „Evangelischen“ eingefügt.

Unna, 13. Juni 2012

#### Evangelischer Kirchenkreis Unna Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Muhr-Nelson Schütte

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Synode des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 13. Juni 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Prüfner

(L. S.)

Az.: 981-5200

**Kreissatzung  
des Ev. Kirchenkreises Vlotho  
der Ev. Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Kreissatzung beschlossen:

**§ 1****Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Vlotho in seiner damaligen Rechtsform wurde durch Beschluss der Westfälischen Provinzialsynode von 1838 gebildet. Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der königlichen Regierung in Minden von 1841/Seite 24 ff. in Kraft getreten.

(2) Zum Evangelischen Kirchenkreis Vlotho der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Bad Oeynhausen-Altstadt, Bad Oeynhausen-Wichern, Bonneberg, Eidinghausen-Dehme, Eisbergen, Exter, Gohfeld, Hausberge, Holzhausen und Holtrup an der Porta, Lohe, Mahnen, Rehme, Uffeln, Valdorf, Veltheim, Vlotho St. Johannis, Vlotho St. Stephan, Volmerdingsen-Wittekindshof, Wehrendorf, Werste und Wittel zusammengeschlossen.

**§ 2****Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit Symbolisierungen in den Winkeln des Kreuzes, es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Vlotho“.

**§ 3****Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,

- c) der oder dem Scriba und
- d) weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin oder den Superintendenten – wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

**§ 4****Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises, Regionalkonferenzen**

(1) Die Kreissynode bildet beratende Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Fachausschüsse, die auf Grund von Synodalbeschlüssen für bestimmte Arbeitsbereiche gebildet sind.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(4) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind im Bereich der Städte Bad Oeynhausen, Löhne, Porta Westfalica und Vlotho jeweils zu Regionalkonferenzen zusammengefasst; ihre Zusammensetzung und Aufgaben werden durch Beschlüsse der Kreissynode geregelt.

**§ 5****Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

(1) Die Zusammensetzung und die Arbeit des Finanzausschusses sind in der Finanzsatzung geregelt.

(2) In den Nominierungsausschuss können Mitglieder der Kreissynode, im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Zusammensetzungen der weiteren Ausschüsse werden durch Beschluss der Kreissynode geregelt.

(3) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(4) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

**§ 6****Geschäftsordnung**

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 7****Kreiskirchenamt**

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Bad Oeynhausen errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen:

„Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – Kreiskirchenamt“.

### § 8

#### Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Angestellten oder einem Angestellten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleitung).

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

### § 9

#### Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Die Verwaltungsleitung führt selbstständig im Rahmen der Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

### § 10

#### Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im Übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

### § 11

#### Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 12

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1995 (KABl. 1995 S. 185) außer Kraft.

Vlotho, 15. Juni 2012

**Evangelischer Kirchenkreis Vlotho  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Huneke Silaschi

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho vom 15. Juni 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. August 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Prüfner

(L. S.)

Az.: 030.21-5300

### Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg

### Genehmigung

Die Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg vom 6. Mai 2003 (KABl. 2004 S. 73) wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg vom 26. April 2012 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Herne vom 27. Juni 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Die Aufhebung der Satzung wird wirksam mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bielefeld, 7. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Prüfner

(L. S.)

Az.: 010.21-3824

### Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich

### Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Ev. Kirchengemeinde Lengerich gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) die folgende Satzung:

### § 1

#### Das Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegen alle Leitungsaufgaben gemäß der Kirchenordnung. Es ist somit zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es be-

schließt den Haushaltsplan und vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung bildet das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit einen geschäftsführenden Ausschuss und Fachausschüsse gemäß der Kirchenordnung.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 2

### Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Personal-, Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidungen über Ausgaben im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushalts,
- b) Erstellung des Haushaltsplanentwurfes, einschließlich des Stellenplanes,
- c) Entscheidungen in Personalangelegenheiten im Rahmen des beschlossenen Stellenplans – außer Einstellungen, Entlassungen und Kündigungen. In allen Personalangelegenheiten, in denen das Presbyterium entscheidet, bereitet der geschäftsführende Ausschuss die Beschlussvorlagen vor,
- d) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- e) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- f) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- g) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- h) Planung und Weiterentwicklung der Bauplanung der Kirchengemeinde,
- i) Entscheidungen über Vermietung und Verpachtung von Grundstücken des Kirchenvermögens,
- j) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- k) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- l) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- m) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- n) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- o) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- p) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (gemäß VwO),

q) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(3) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung nach Abschluss der Presbyterwahl vom Presbyterium berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister,
- c) bis zu sechs weitere Mitglieder des Presbyteriums.

(4) Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Protokolle des geschäftsführenden Ausschusses werden dem Presbyterium zugeleitet. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

## § 3

### Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Friedhofswesen,
- c) Kinder- und Jugendarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Dem Fachausschuss „Gottesdienst und Kirchenmusik“ gehören an:

- a) bis zu sieben Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu vier in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Dem Fachausschuss für das „Friedhofswesen“ gehören an:

- a) bis zu sieben Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,

- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (4) Dem Fachausschuss „Kinder- und Jugendarbeit“ gehören an:
- bis zu sieben Mitglieder des Presbyteriums,
  - die Jugendpresbyterin oder der Jugendpresbyter,
  - die Jugendreferentin oder der Jugendreferent,
  - bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (5) Den Fachausschüssen müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie Kirchmeisterinnen und Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.
- (7) Die Protokolle der Ausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zuzuleiten.

#### § 4

##### Arbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der jeweiligen Fachausschussmitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.
- (2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.
- (3) Die Fachausschüsse haben im Presbyterium ein Anhörungsrecht in Grundsatzfragen der Gemeindekonzeption.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach Abschluss einer Wahl zum Presbyterium berufen. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.
- (5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch eine vom Presbyterium beauftragte Person einberufen. Diese leitet die Wahl zur oder zum Vorsitzenden des Ausschusses.
- (6) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.
- (7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (8) Die Protokolle aller Ausschüsse sind dem Presbyterium zuzuleiten.

#### § 5

##### Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät und entwirft zur Vorlage an das Presbyterium die Ordnung für Gottesdienste und Andachten der Gemeinde.
- (2) Er reflektiert das Gesamtkonzept eines differenzierten Angebotes an Gottesdiensten und Andachten im Kirchenjahr und entwickelt es weiter.
- (3) Er macht Vorschläge für die Gestaltung der Andachts- und Gottesdiensträume.
- (4) Er begleitet die Arbeit der Kirchenmusikerinnen oder der Kirchenmusiker und der kirchenmusikalischen Gruppen.

#### § 6

##### Fachausschuss für das Friedhofswesen

- (1) Der Fachausschuss für das Friedhofswesen berät über die Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsbeschränkung, Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs.
- (2) Er berät die Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (3) Er berät und erstellt in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung die Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne sowie Stellenpläne des Friedhofes.
- (4) Er berät über Grundstücks- und Bauangelegenheiten, die die Friedhöfe betreffen.
- (5) Er berät über Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten.

#### § 7

##### Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Ausschuss kann beratende Mitglieder berufen. In der Regel sollten mindestens zwei minderjährige Jugendliche dem Ausschuss als beratende Mitglieder angehören.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption in allen Bereichen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zur Weiterleitung an das Presbyterium,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit,
- Beratung des Presbyteriums und des geschäftsführenden Ausschusses bei Personalentscheidungen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung vom 21. November/5. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 34) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lengerich, 15. Mai 2012

### Evangelische Kirchengemeinde Lengerich Das Presbyterium

(L. S.) Lahr Westphal Rogge

## Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich vom 15. Mai 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg vom 19. Juni 2012

### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. August 2012

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 010.21-5125

## Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

### Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 73, 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

## § 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung), einen Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§ 3 Buchstabe f dieser Satzung) und beratende Ausschüsse gemäß Artikel 73 KO (§§ 4 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 2 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden für die Entscheidung im Presbyterium vorbereitenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO),
- c) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO),
- d) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- e) ggf. die Vorbereitung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- f) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

- a) Entscheidungen über alle privatrechtlichen Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums, außer den Stellen für Leiterinnen oder Leiter und unbefristete Gruppenleitungen von Tageseinrichtungen für Kinder, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, hauptamtliche Küsterinnen und Küster und Jugendreferentinnen und Jugendreferenten bzw. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- b) Entscheidungen über alle Finanzangelegenheiten im Rahmen des Haushalts und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums außer den unter § 3 Absatz 3 Buchstabe d genannten.

(5) Weitere beratende und vorbereitende Aufgaben können vom Presbyterium an den geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.

(6) Der geschäftsführende Ausschuss hat fünf Mitglieder. Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,

- c) weitere Presbyteriumsmitglieder,
- d) der Baukirchmeister oder die Baukirchmeisterin nimmt in Bauangelegenheiten mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teil.

Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

Aus jedem Pfarrbezirk soll mindestens ein Mitglied vertreten sein.

(7) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(8) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses sowie den Presbyteriumsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 3

#### Fachausschuss für Bau und Liegenschaften

(1) Die Kirchengemeinde bildet einen Fachausschuss für Bau und Liegenschaften.

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende für die Entscheidung im Presbyterium vorbereitende Aufgaben:

- a) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- b) Vorbereitung von Entscheidungen zur Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten sowie der Aufgabe von kirchlichen Gebäuden.

(3) Der Ausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

- a) Entscheidungen über Vermietung, Verpachtung im Kirchenvermögen,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bau-, Renovierungs- und Reparaturmaßnahmen im Rahmen des Haushaltes bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
- c) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- d) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- e) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- f) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- g) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO),
- h) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(4) Der Ausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.

Das Presbyterium beruft bis zu neun Mitglieder. In den Fachausschuss werden Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (bis zu einen) und sachkundige Gemeindeglieder (bis zu drei), die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder nicht erreichen.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(7) Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

### § 4

#### Beratende Ausschüsse

Das Presbyterium beruft gemäß Artikel 73 KO folgende beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- b) Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- c) Ausschuss für Diakonie.

Es kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

### § 5

#### Ausschuss

##### für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit fördert und unterstützt die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Arbeit der hauptamt-



lichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert die Arbeit der örtlich bestehenden Jugendwerke und -verbände und koordiniert die Arbeit.

(2) Er entwickelt das Konzept der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit und sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, durch die Kinder und Jugendliche zu einem Leben mit Jesus Christus gewonnen werden können.

(3) Er hält die Verbindung zu freikirchlichen, katholischen und den übrigen Jugendgruppen sowie zum kreiskirchlichen Kinder- und Jugendreferat und dem Jugendamt der Stadt Plettenberg.

## § 6

### Ausschuss für Kirchenmusik und Gottesdienst

(1) Der Ausschuss für Kirchenmusik und Gottesdienst fördert, koordiniert und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit und die Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde, insbesondere die Arbeit der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Er entwickelt das Konzept der kirchenmusikalischen Arbeit und sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Kirchenmusik.

(3) Er koordiniert die kirchenmusikalischen Veranstaltungen in den Pfarrbezirken und mit dem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg.

(4) Er bereitet Entscheidungen über Veränderungen und Neugestaltungen von Gottesdiensten in der Kirchengemeinde vor.

## § 7

### Ausschuss für Diakonie

(1) Der Ausschuss für Diakonie fördert die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde, insbesondere die Arbeit der Diakoniebeauftragten der Gemeinde.

(2) Er berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung und koordiniert die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde.

(3) Er hält die Verbindung zur Synodaldienststelle des Diakonischen Werkes und den örtlichen diakonischen Einrichtungen.

(4) Er unterstützt den evangelischen ambulanten Pflegedienstes (Diakoniestation), die evangelische Altenpflege und die Krankenhausseelsorge.

(5) Zu seinen Aufgaben gehören im Besonderen:

- a) die Unterstützung und Begleitung des oder der Diakoniebeauftragten der Kirchengemeinde,
- b) die Förderung eines gemeindlichen Besuchsdienstes,
- c) die Empfehlung von geeigneten Maßnahmen für die Verwendung der Diakoniekollekten (Klingelbeutel) für das Presbyterium,
- d) die Koordinierung der Diakoniesammlungen.

## § 8

### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Plettenberg, 22. März 2012

### Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg

#### Das Presbyterium

(L. S.) Auner Witte Barbara

### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg vom 22. März 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 21. Mai 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. August 2012

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 010.21-4129

## Urkunden

### Aufhebung der 18. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird die 18. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3000/18

**Errichtung  
einer 13. Kreispfarrstelle  
im Ev. Kirchenkreis Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Hamm wird eine 13. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 13. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3500/13

**Errichtung  
einer 14. Kreispfarrstelle  
im Ev. Kirchenkreis Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Hamm wird eine 14. Kreispfarrstelle (Ev. Jugendkirche Hamm) errichtet. Die 14. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3500/14

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde  
Langenbochum-Scherlebeck**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4617/01

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde  
Westerholt-Bertlich**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann  
(L. S.)  
Az.: 302.1-4621/02

**Anerkennung  
der „EFL Stiftung  
zur Unterstützung der Ehe-,  
Familien- und Lebensberatung  
im Ev. Kirchenkreis Siegen“  
als Ev. Stiftung**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

**„EFL Stiftung zur Unterstützung  
der Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
im Evangelischen Kirchenkreis Siegen“**

mit Sitz in Siegen

auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamtes vom 24. Januar 2012 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 17. April 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Heinrich  
(L. S.)  
Az.: 930.39/106

**Anerkennung**

Die von Frau Barbara Lambrecht-Schadeberg, Frau Christina Dietze, der Sparkasse Siegen, Herrn Prof. Dr. Hans-Heinrich Großmann, Frau Brigitte Stahl, Frau Susanne Eerenstein, Frau Marlies Kring, Herrn Gerd Doege und Herrn Dietrich Hoof-Greve durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. März 2012 mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete Stiftung

**„EFL Stiftung zur Unterstützung  
der Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
im Evangelischen Kirchenkreis Siegen“**

mit Sitz in Siegen

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Düsseldorf, 20. Juli 2012

**Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag  
Primas  
(L. S.)

**Anerkennung  
der „Ev. Stiftung Wilhelm und  
Ingeborg Richter“  
als Ev. Stiftung**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

**„Evangelische Stiftung  
Wilhelm und Ingeborg Richter“**

mit Sitz in Herford

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 26. Juni 2012 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 26. Juni 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Heinrich  
(L. S.)  
Az.: 930.39/94

**Anerkennung**

Die von dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Herford e. V. – vertreten durch den Vorstand Herrn

Hermann-Christian Lümekemann –, Auf der Freiheit 25, 32052 Herford, in Erfüllung des Erbvertrages der Eheleute Wilhelm und Ingeborg Richter vom 19. März 1993 durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. April 2012 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

**„Evangelische Stiftung  
Wilhelm und Ingeborg Richter“**

mit Sitz in Herford

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 16. Juli 2012

**Bezirksregierung Detmold**

Marianne Thomann-Stahl

(L. S.)

Regierungspräsidentin

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 14.08.2012  
Az.: 304.11

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSGVO-EKD eine praxisbezogene Fortbildung an:

**Datenschutzrecht in der Praxis**

**27. November 2012**

**9.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

**im Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,  
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik  
(Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Rechtsanwältin Petra von Böhlen, Düsseldorf)
- Aufstellen eines Verfahrensverzeichnis nach § 14 Absatz 2 DSGVO-EKD  
(Andreas Nickel, Datenschutz-Management Bovekamp, Minden)
- Einsatz des Bausteins „B 1.5 – Datenschutz“ aus dem BSI-Grundschutzkatalog  
(Andreas Nickel, Datenschutz-Management Bovekamp, Minden)
- Forum zum Thema

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 135 €.

Zielgruppe: Bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie sowie Verantwortliche in der IT.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **2. November 2012** an das Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211 13636-2.

Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel.: 0211 13636-27.

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrer Andreas **Ch a i k o w s k i**, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Martin **H e l l w e g**, 9. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn;

Pfarrer Volker **K u h l e m a n n**, 1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerinnen Renata **P e n s e**, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Rüdiger **S c h w u l s t**, 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Ev. Kirchenkreis Halle;

Pfarrerinnen Barbara **W e w e l**, 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Arno **W i t t e k i n d**, 1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop, Ev. Kirchenkreis Herne.

### Freistellungen

Pfarrerinnen Christina **O s s e n b e r g - G e n t e m a n n**, Ev. Kirchenkreis Dortmund-West, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 14. Oktober 2012 bis einschließlich 31. März 2013.

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Dr. Lars **K l i n n e r t**, zurzeit freigestellt, mit Ablauf des 31. August 2012.

### Ruhestand

Pfarrer und Superintendent Manfred **B e r g e r**, Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Oktober 2012.

### Todesfälle

Pfarrer und Superintendent i. R. Berthold Althoff, zuletzt Pfarrer und Superintendent im Ev. Kirchenkreis Soest, am 15. Juli 2012 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Antrup, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 15. Juli 2012 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Meinhard Sering, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Heliand, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 27. Juni 2012 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Sprenger, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 23. Juli 2012 im Alter von 96 Jahren.

### Berufungen zur Kreiskantorin/ zum Kreiskantor

Kirchenmusikdirektorin Ute Debus ist mit Wirkung vom 3. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Siegen berufen;

Kreiskantor Wolfgang Flunckert wird mit Wirkung vom 23. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herne berufen;

Kirchenmusikdirektor Andreas Fröhling ist mit Wirkung vom 28. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen;

Kirchenmusikdirektor Heinz Hermann Grube ist mit Wirkung vom 2. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lübbecke berufen;

Kirchenmusikerin Hannelore Alwine Heinsen ist mit Wirkung vom 5. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-West berufen;

Kirchenmusikdirektor Martin Hoffmann ist mit Wirkung vom 27. Mai 2009 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Paderborn berufen;

Kirchenmusikdirektorin Hannelore Höft ist mit Wirkung vom 2. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Unna berufen;

Kreiskantor Heiko Ittig wird mit Wirkung vom 4. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hamm berufen;

Kreiskantorin Bettina Knorrek wird mit Wirkung vom 13. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen;

Kreiskantor Wolfgang Meier-Barth ist mit Wirkung vom 26. Juni 2012 bis zum Ende der Synodal-

periode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost berufen;

Kreiskantor Christoph Ogawa-Müller ist mit Wirkung vom 21. Juni 2012 bis zum Jahr 2015 erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herford berufen;

Kirchenmusikdirektor Jost Schmithals ist mit Wirkung vom 27. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Paderborn berufen;

Kreiskantor Harald Christian Sieger ist mit Wirkung vom 5. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Vlotho berufen;

Kirchenmusikdirektor Hanns-Peter Springer ist mit Wirkung vom 2. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Iserlohn berufen;

Kirchenmusikdirektor Ulrich Stötzel ist mit Wirkung vom 3. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Siegen berufen;

Kreiskantorin Jutta Timpe ist mit Wirkung vom 22. Juni 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lünen berufen;

Kreiskantor Matthias Uphoff ist mit Wirkung vom 5. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten berufen;

Kirchenmusikdirektor Gerd Weimar ist mit Wirkung vom 2. Juli 2012 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Arnsberg berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Kreispfarrstellen

**Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

13. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2012 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

14. Kreispfarrstelle (Ev. Jugendkirche Hamm), Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2013 (Dienstumfang 75 %, befristet für acht Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### Gemeindepfarrstellen

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. September 2012 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Mai 2013 (Dienstumfang 100 %).

#### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandspfarrdienst in Kolumbien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogota, Kolumbien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.isanmateo.info](http://www.isanmateo.info).

Die Gemeinde San Mateo wurde vor fast 60 Jahren gegründet. Sie bietet ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ein Herz für die Ökumene sowie Problembewusstsein für die besondere politische, soziale und gesellschaftliche Lage in Kolumbien,
- Freude, auf Menschen zuzugehen und sie für die Gemeinde zu gewinnen,
- Interesse an Musik in der Kirche und an Festen in und mit der Gemeinde,
- die Bereitschaft, an der Deutschen Schule Religionsunterricht zu erteilen,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer

der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: [ruth.guetter@ekd.de](mailto:ruth.guetter@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Sonstige Stellen

### B-Kirchenmusikstelle in Bielefeld-Ummeln

In der Ev. Kirchengemeinde Ummeln ist wegen Pensionierung der derzeitigen Stelleninhaberin zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

#### B-Kirchenmusikstelle

– zunächst befristet für zwei Jahre – wiederzubesetzen.

Arbeitszeit: 23 Wochenstunden,  
davon entfallen 9 Wochenstunden auf die Tätigkeit als Kreiskantorin/Kreiskantor im Kirchenkreis Gütersloh.

Vergütung: Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 9 BAT-KF bewertet.

Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Andachten,
- Schulgottesdienste mit der örtlichen Grundschule,
- Mitwirkung bei Kindergottesdiensten,
- Amtshandlungen und bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen,
- Leitung des Chores („Eine-Welt-Chor“ mit dem Schwerpunkt auf neuerem geistlichen Liedgut).

Die Tätigkeit als Kreiskantorin/Kreiskantor umfasst die:

- Wahrnehmung der kirchenmusikalischen Fachberatung im Kirchenkreis,
- Mitwirkung bei Stellenbesetzungen,

- Verantwortung für die Durchführung der D-Kirchenmusikerausbildung,
- Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventen,
- Vorbereitung von kirchenmusikalischen Angeboten auf Kirchenkreisebene.

Wir erwarten:

- Nachweis der Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- Freude, Menschen zum Singen und Musizieren zu motivieren.

Wir bieten:

- eine Kleuker-Orgel, 27 Register, 2 Manuale (1974),
- ein Kleuker-Positiv, 4 Register, ein Roland-E-Piano, ein Ibach-Flügel,
- diverse Orff-Instrumente.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Oktober 2012** an die:

Ev. Kirchengemeinde Ummeln  
z. H. Pfarrerin Annette Kleine  
Queller Straße 192  
33649 Bielefeld

Für die Vorstellung ist der 8. November 2012 vorgesehen. Weitere Informationen erhalten Sie von:

Pfarrerin Annette Kleine  
Tel.: 0521 48240

Kirchenmusikerin Judith Gröne  
Tel.: 0521 488355

### **B-Kirchenmusikstelle in Rheine**

Die Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine schreibt eine

#### **B-Kirchenmusikstelle (100 %, unbefristet)**

wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zur Neubesetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus.

Rheine ist eine mittelständische Stadt (76.000 Einwohner) im nördlichen Münsterland mit guter Verkehrsanbindung, hohem Freizeitwert und einem breiten Angebot aller Schulformen.

Wir sind eine lebendige evangelische Gemeinde mit ca. 6.800 Gemeindemitgliedern mit Predigtstätten in Rheine und im Ortsteil Mesum. Die Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert.

In unserer Jakobi-Kirche steht eine Führer-Orgel von 1958 mit 17 klingenden Stimmen und 2 Manualen. In der Samariter-Kirche im Ortsteil Mesum gibt es ein Orgelchpositiv der Fa. Kampher mit 4 Registern, neu erbaut in 2011. Darüber hinaus verfügen wir über ein zweimanualiges Cembalo sowie diverse andere Musikinstrumente.

Zu den Aufgaben gehören

- die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Jakobi-Kirche und Kasualien,
- Organisation der Organistendienste in Mesum und der Andachten in den Altenzentren,
- die Leitung und Fortentwicklung der bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen (Kirchenchor, Projektchor [Gospel und NGL], Jugendband HORIZONT und Bläserarbeit),
- der Aufbau der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Chören und der Jugendband,
- die Durchführung von Konzerten (u. a. Mitwirkung beim Rheiner Orgelsommer in ökumenischer Zusammenarbeit),
- Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsangeboten im Kirchenkreis in Kooperation mit den hauptamtlichen Kirchenmusikern im Kirchenkreis,
- die Koordination der Bläserarbeit im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die

- engagiert und begeisternd ist,
- die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung betrachtet,
- die bestehenden Gruppen weiterentwickelt und ihnen seine/ihre persönliche Note verleiht,
- aufgeschlossen ist für klassische Kirchenmusik und Populärmusik,
- die Kirchenmusik als Teil eines lebendigen Gemeindelebens begreift,
- unsere Gemeinde mit neuen Impulsen belebt.

In Ihrer Arbeit unterstützt Sie ein Team haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche setzen wir voraus. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **20. Oktober 2012** an die:

Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine  
z. H. Pfarrer Siegfried Tripp  
Münsterstraße 54  
48431 Rheine

Die Vorstellungen sind vorgesehen für den 7. bzw. 9. November 2012.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pfarrer Siegfried Tripp  
Tel.: 05971 51372  
E-Mail: pfarrer.tripp@jakobi-rheine.de oder

Kreiskantor KMD Martin Ufermann  
Tel.: 05404 6766  
E-Mail: martin.ufermann@gmx.net

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Christoph Schneider-Harpprecht:**  
**„Seelsorge – christliche Hilfe zur  
 Lebensgestaltung.  
 Aufsätze zur interdisziplinären Grundlegung  
 praktischer Theologie“**  
**Rezensentin: Ingrid Homeyer-Mikin**

LIT Verlag, Münster 2012, 1. Auflage, 224 Seiten, broschiert, 24,90 €, ISBN 978-3-643-11517-1

„In der Reihe Praktische Theologie interdisziplinär werden Felder und Themen kirchlicher und religiöser Praxis aus der Perspektive von Theologie und Humanwissenschaften betrachtet. Die Aufsätze in diesem Band konkretisieren diesen Ansatz im Blick auf die Aufgaben heutiger Seelsorge. Seelsorge nähert sich der Wirklichkeit der Menschen in der Begegnung auf der Grundlage einer vom Konstruktivismus beeinflussten Sicht menschlicher Kommunikation und menschlichen Verstehens an. Es geht der Seelsorge um die christliche Hilfe zur Lebensgestaltung, die Menschen in ihrer jeweiligen Lebenslage und sozialen Umgebung befähigt, die von Gott geschenkte Freiheit auf ihre Weise zu gestalten.“ So weit der Klappentext zum ersten Band der neuen Reihe „Praktische Theologie interdisziplinär“, herausgegeben von Christoph Schneider-Harpprecht (Karlsruhe) und Dirk Oesselmann (Freiburg).

Die vorliegende Aufsatzsammlung enthält 14 Beiträge des Autors aus den Jahren 2002–2011, die in unterschiedlichen Handbüchern, Festschriften und Zeitschriften bereits veröffentlicht vorliegen. Einige davon sind „nur schwer zugänglich“, wie Schneider Harpprecht in seinem Vorwort (S. 7) anmerkt. Umso verdienstvoller ist diese Zusammenstellung, die nicht nur die Linien der Entwicklung von systemischer Seelsorge im angegebenen Zeitraum nachzeichnet, sondern sie unter interdisziplinärer Fragestellung diskutiert. Besondere Aufmerksamkeit gilt der interkulturellen Seelsorge unter verschiedener Schwerpunktsetzung, von der „praktisch-theologischen Annäherung“ über „interkulturelle Hermeneutik und Kommunikation“ bis zu „interkultureller Kompetenz“ in Theorie und Praxis. Der Dialog zwischen „Ethik und Seelsorge“ fehlt ebenso wenig wie die „systemische Praxis“ als soziale und politische Herausforderung. An den Beispielen von Seelsorge in den wichtigen Systemen von Krankenhaus und Schule zeigt der Autor Stellenwert und Bedeutung des kirchlichen Auftrags. Nicht fehlen darf das System Alten- und Pflegeheim. Schneider-Harpprecht widmet ihm jedoch kein eigenes Kapitel, sondern entwirft ein umfangreiches Konzept für Seelsorge an älter werdenden Menschen mitten in der Gemeinde wie auch in seniorengerechten Einrichtungen. Der „Person des Seelsorgers als Gegenstand der Seelsorge“ in seinen unter-

schiedlichen Beziehungsnetzen und seinem persönlichen Berufsethos gilt der eröffnende Aufsatz. Daran anschließend wird Zusammenarbeit von Sozialarbeit und Seelsorge in ihren „Berührungspunkten, Überschneidungen und Grenzen“ thematisiert. Zwei überwiegend praxisorientierte Kapitel runden die inhaltliche Vielfalt ab: „Angst und Angstbewältigung im christlichen Glauben“ und „Seelsorge in 20 Minuten? Das seelsorgliche Kurzgespräch“. Das inzwischen bekannte und erprobte Konzept entwickelte Schneider-Harpprecht zusammen mit Timm H. Lohse.

In der Vielfalt der Themen spiegelt sich nicht nur die Entwicklung von Theorie und Praxis systemischer Seelsorge der letzten zehn Jahre, sondern vor allem die „interdisziplinäre Grundlegung“, wie der Untertitel markiert. Dabei spielen die Erkenntnisse der Hirnforschung eine ebenso entscheidende Rolle wie Theorie und Praxis von Psychoanalyse und Psychotherapie. Der gesellschaftliche Wandel durch Migration, durch das Verhältnis der Generationen zueinander, im Hinblick auf Säkularisierung und Vielfalt der Religionen erfordert mehr als den berühmten Blick über den kirchlichen Gartenzaun: intensive Beschäftigung mit den komplexen Inhalten und Herausforderungen der Gegenwart. Der vorliegende Aufsatzband bietet dazu Informationen, Anregungen zur Diskussion und Überprüfung seelsorglicher Konzepte wie „Mystagogik“ (Josuttis) und „Krankenhausseelsorge im ‚Zwischen-Raum‘“ (Klessmann). Die ekklesiologische Standortbestimmung bleibt in Zeiten rasanter Veränderungen bestehen. Allen besorgten Anfragen von „Seelsorge quo vadis?“ und kirchenstrukturellen Turbulenzen zum Trotz hält Schneider-Harpprecht am biblisch-theologischen Proprium fest, dem Titel entsprechend, „Seelsorge – christliche Hilfe zur Lebensgestaltung“.

**Albrecht Beutel:**  
**„Gerhard Ebeling. Eine Biographie“**  
**Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XVII und 606 Seiten, 45 Abbildungen, Leinen, 49 €, ISBN 978-3-16-150447-1

Gerhard Ebeling ist am 30. September 2001 verstorben. Er war ganz unzweifelhaft einer der bedeutendsten deutschsprachigen Theologen, dessen theologische Theoriebildung die evangelische Theologie nach 1945 maßgeblich geprägt hat. Als führender Lutherforscher, Hermeneutiker, Dogmatiker und Fundamentaltheologe sowie als wirkungsmächtiger Wissenschaftsorganisator, dessen theologische Arbeit stets konsequent vor dem Hintergrund des gegenwärtigen philosophischen und theologischen Problembewusstseins erfolgte, vermittelte er den Theologen seiner Zeit richtungsweisende Impulse. Die Theologiegeschichte steht jetzt vor der Aufgabe einer Historisierung seines theologischen Denkens und Wirkens, seiner Leistungen und Grenzen. Mit seiner jetzt erschienenen Biografie über Gerhard Ebeling (1912–2001) liefert der Münsteraner Kirchenhistoriker Albrecht Beutel, der mit Ebeling seit 1979 persönlich bekannt war, einen grundlegenden Beitrag zu



dieser Aufgabe. Seine gründliche Aufarbeitung von Leben und Werk des bedeutenden Theologen zeigt über die eigenen Schlussfolgerungen hinaus auch Perspektiven für die zukünftige theologiegeschichtliche Erforschung der theologischen Existenz Ebelings auf. Bei seiner Biografie schöpft Beutel aus einem reichhaltigen, zu erheblichen Teilen in Privatarchiven verwahrten Quellenmaterial und aus den Erinnerungen eines großen Kreises unmittelbarer Zeitzeugen.

Beutel gliedert sein Werk nach chronologisch-biografischen Faktoren in sieben Kapitel und einen Epilog. Im ersten Kapitel (1912–1935) beschreibt Beutel neben der Jugendzeit Ebelings vor allem dessen Studienzeit in Marburg (hier gehörte u. a. Rudolf Bultmann zu seinen theologischen Lehrern), Berlin, Zürich und wieder Berlin bis zur ersten Theologischen Prüfung. „Für ihn, der seit der nationalsozialistischen Machtergreifung und der damit einsetzenden, auch auf die Kirchen ausgreifenden Gleichschaltungspolitik sich unbeirrt und entschieden der kirchlichen Opposition zugehörig wusste, stand außer Frage, dass als Adressat dieser Prüfungsanmeldung nicht das von den deutschen Christen bestimmte Konsistorium der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, sondern allein der Bruderrat der Bekenntnissynode Berlin-Brandenburg in Betracht kommen konnte“ (S. 30).

Das zweite Kapitel zeigt Ebeling dann im Dienst der Bekennenden Kirche (1935–1945). Für sein theologisches Denken sind diese Jahre prägend geworden. Dies gilt vor allem für die Zeit im von Dietrich Bonhoeffer verantworteten Predigerseminar in Finkenwalde. 1938 erfolgte die Promotion mit einer Arbeit über Martin Luthers Hermeneutik, die allerdings erst 1942 im Druck erschien. Im gleichen Jahr legte er auch die zweite Theologische Prüfung ab und arbeitete dann als Pastor der Bekennenden Kirche. Beutel betont in seiner Studie zu Recht die geistige Verwurzelung Ebelings in der Bekennenden Kirche. Besonders erwähnenswert aus dieser Zeit sind Ebelings Vorschläge zu einer Revision der Taufpraxis, die „ein durch den anhaltenden Kirchenkampf noch zusätzlich sensibilisiertes, entschiedenes, konsequent kirchliches Gemeindeaufbaukonzept“ (S. 85) darstellen.

Das dritte Kapitel behandelt Ebelings Assistentenzeit in Tübingen (1945–1946). In diese Zeit fällt auch die Habilitation. Am 29. Juni 1946 reichte er seine Habilitationsschrift über „Die reformatorische Bewegung am Ort der Reichsregierung in den Jahren 1522 bis 1524“ ein. Besonders ausführlich beschäftigt sich Beutel dann mit dem programmatischen Entwurf über die Kirchengeschichte als Geschichte der Auslegung der Heiligen Schrift, den Ebeling als Habilitations-Probeforlesung hielt. Kenntnisreich ordnet Beutel diesen Entwurf in die Geschichte kirchenhistorischer Theoriebildung ein. Ebeling erhielt nach erfolgter Habilitation dann zunächst das Extraordinariat für Kirchengeschichte an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Tübinger Universität, wurde aber bereits am 7. Januar 1947 zum ordentlichen Professor ernannt.

In den nächsten vier Kapiteln beleuchtet Beutel ausführlich die unterschiedlichen Phasen von Ebelings Lehrtätigkeit in Tübingen und Zürich. Bekanntlich war Ebeling zunächst Professor in Tübingen (1946–1956), wechselte jedoch 1956 an die Universität in Zürich (1956–1965), kehrte dann für drei Jahre nach Tübingen zurück (1965–1968) und ging schließlich wieder an die Universität in Zürich (1968–1979). Bei der Untersuchung von Ebelings Lehrtätigkeit gelingt es dem Verfasser überzeugend, die jeweiligen Lebensumstände, die Lehre und die theologische Theoriebildung aufeinander zu beziehen. Zentrale theologische Werke wie Luther – Einführung in sein Denken, die Lutherstudien, Studium der Theologie – Eine enzyklopädische Orientierung, Traktat über kritische Vernunft oder die Dogmatik des christlichen Glaubens werden inhaltlich vorgestellt und gewürdigt. Dabei stellt der Verfasser seine intime Kenntnis der theologischen Studien Ebelings, der entsprechenden Rezensionen und der Sekundärliteratur unter Beweis. So sind z. B. zum Werk Luther – Einführung in sein Denken (die erste Auflage erschien 1964) über 60 Rezensionen – auch fremdsprachige – erschienen. Die Bandbreite der Meinungen zu diesem Buch „dürfte der damaligen theologischen Landschaft entsprochen haben und sagt über die unterschiedlichen Verfasser der Rezensionen mindestens ebenso viel wie über deren gemeinsamen Gegenstand“ (S. 250). Beutels Ausführungen erschließen so auch wichtige Zusammenhänge der jüngsten Theologie-, Kultur- und Zeitgeschichte.

Das achte Kapitel, das überschrieben ist mit Vollendung und Fragment (1979–2001), behandelt einerseits die Lebensumstände in der Zeit des Ruhestandes, die Tätigkeit als Honorarprofessor, Krankheit und Tod und andererseits wichtige Arbeitsgebiete Ebelings in dieser Zeit und Bilanzen seiner Arbeit. Zu Recht betont der Verfasser, dass der „Umgang mit Luther das konkurrenzlose Kontinuum“ (S. 474) in der lebenslangen Arbeit Ebelings darstellt. „Im Alter hat er sich wieder verstärkt, zuletzt fast ausschließlich auf diese Herausforderung konzentriert“ (S. 474). Ein Schriftenverzeichnis Ebelings rundet die gelungene Biografie ab. Die in sich geschlossene, gut fundierte Arbeit Beutels bietet viel Neues zu Ebeling und zur jüngsten Theologiegeschichte. Ein interessantes, lesenswertes Buch.

**Reinhard Feldmeier,  
Hermann Spieckermann:  
„Der Gott der Lebendigen.  
Eine biblische Gotteslehre“  
Rezensent: Dr. Rainer Dinger**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2011, XX und 689 Seiten, fadengeheftete Broschur, 49 €, ISBN 978-3-16-150548-5

Die Göttinger Professoren Reinhard Feldmeier, Neues Testament, und Hermann Spieckermann, Altes Testament, legen eine in gemeinsamer Verantwortung verfasste biblische Theologie in Gestalt einer Gotteslehre vor. Auch wenn meist ersichtlich ist, wem der beiden Verfasser die primäre Autorenschaft des jeweiligen

Textes zuzuordnen ist, sind im Folgenden immer beide gemeint, wenn auf „Verf.“ hingewiesen wird. Denn bei der gemeinsamen Verfasserschaft geht es nicht nur um eine Frage des Arbeitsstils. Der Dialog der Autoren miteinander entspricht dem Grundvorgang biblischer Auslegung im Gespräch mit den Texten, hier zudem auch der Kommunikation zwischen den alt- und neutestamentlichen Textzeugen, nämlich den Hören der neutestamentlichen Autoren auf das zuvor im Alten Testament vernommene Wort Gottes und umgekehrt der neuen Aufnahme der alttestamentlichen Texte vor dem Hintergrund des im Neuen Testament bezeugten Wortes Gottes. Die Einheit beider Testamente macht diese zur „christlichen Bibel“ (S. 1). Damit ist vorausgesetzt, dass das Gotteswissen des Alten Testaments aus christlicher Perspektive verstanden wird. Demgegenüber wird das jüdische Verständnis desselben Testaments durch jüdische Ausleger zum Gegenstand des dringend notwendigen jüdisch-christlichen Dialogs (S. 9). Von einschlägigen Teildarstellungen der Theologie des Alten (z. B. O. Kaiser, T. Rendtorff) und Neuen Testaments (z. B. F. Hahn, U. Wilckens, U. Schnelle) unterscheidet sich die vorliegende Veröffentlichung durch den Blick auf das Ganze beider Testamente, von bisherigen Entwürfen biblischer Theologie (z. B. P. Stuhlmacher, B. Childs, L. Perdue) durch die inhaltliche Konzentration auf die biblische Gotteslehre und den gewählten Weg der methodischen Erschließung. Denn bei aller historisch-kritischen Differenzierung im Blick auf einzelne Schriften und Traditionen schreiben die Verf. jeweils entschieden auf eine kohärente Gesamtdeutung „der (!) biblischen Rede von Gott“ (S. 9) in der kanonischen Endgestalt der Texte zu. Der Titel der Abhandlung „Der Gott der Lebendigen“ nimmt die „geradezu axiomatische ‚Definition‘ Gottes“ (S. 516) im Munde des markinischen Jesus (Mk. 12, 28) aus dem Sadduzäergespräch auf. Wissenschaftstheoretisch macht dieser Gegenstand die Exegese zur „Lebenswissenschaft“ (S. 1) – wie die Verf. eingangs formulieren, offenbar auch, um den gegenüber den Humanwissenschaften weiteren Horizont ihres Vorhabens zu bezeichnen; geht es doch hierbei nicht nur um den Menschen, auch nicht nur um den Menschen vor Gott, sondern vielmehr um Gott in seiner Beziehung zum Menschen und zur ganzen Schöpfung und damit auch um Gott in seinem Selbstverhältnis, in dem er sich der Treue zum Leben verpflichtet weiß. Im Verhältnis der theologischen Disziplinen untereinander leistet die Arbeit einen Beitrag zur Einheit der Theologie. Denn im Dialog der Exegeten beider Testamente ist überall das Gespräch mit den Bekenntnissen der Kirche und deren dogmatisch-theologisch zu bedenkender Lehre vorausgesetzt, wie umgekehrt die Dogmatik zu neuer biblisch-theologischer Begründung ihrer Aussagen genötigt wird. (Am Schluss dieser Besprechung werden mögliche Anregungen und Herausforderungen der praktischen Theologie durch die biblische Gotteslehre angedeutet.)

In jedem einzelnen der insgesamt 18 Kapitel legen die Verf. ausgewählte Texte der ganzen Bibel aus. Dabei ragen im Alten Testament die Schriften der deutero-

nomischen Theologie in den verschiedenen Phasen ihrer Entstehung von der spätvorexilischen bis zur exilischen und nachexilischen Zeit heraus. Besondere Beachtung unter den Propheten findet das deuterojesajanische Schrifttum, das nach Ansicht der Verf. in einem längeren Zeitraum seit dem Exil entstanden ist und Jes 40–55 einschließlich der Lieder vom Knecht Gottes und Jes 56–66 umfasst. Immer wieder werden die Stimmen einzelner Psalmen in überaus kenntnisreicher, anregender und oft „zu Herzen gehender“ Auslegung laut (vgl. zur entsprechenden Absicht im Anschluss an Lk 24, 25–32 das Vorwort S. 11 f.). Besonderes Augenmerk gilt den griechischen Schriften des Diasporajudentums seit dem Exil (Septuaginta). (Wenn andere Autoren manchmal von der „Hebräischen Bibel“ statt vom „Alten Testament“ sprechen, um dessen Abwertung gegenüber dem Neuen Testament als das Alte = Überholte zu vermeiden, so erweist sich solch ein Sprachgebrauch wegen der Zugehörigkeit der Septuaginta zur vorchristlichen Bibel des Judentums als untauglich.) Im Neuen Testament werden Wort, Tat und Verhalten Jesu selbst als Gotteszeugnis berücksichtigt, wobei die Authentizität dieses Zeugnisses im Sinne der Identifizierung mit dem historischen Jesus nur am Rande interessiert. Deutlicher tritt in dieser biblischen Gotteslehre die theologische Konzeption der Evangelien des Markus sowie von Matthäus und Lukas mit ihrer jeweiligen Darstellung des Sohnes Gottes in den Vordergrund. Als herausragendes Gotteszeugnis des Neuen Testaments werden durchgehend Texte aus den Paulusbriefen in differenzierter und kenntnisreicher Weise sorgfältig ausgelegt. Zu den von Paulus beeinflussten Schülern werden neben den Verfassern der deuteropaulinischen Briefe auch Lukas und der Verfasser des 1. Petrusbriefes gezählt. Das johanneische Schrifttum wird insbesondere im Hinblick auf die Verhältnisbestimmung von Gott und Jesus Christus als Vater und Sohn sowie deren inhaltliche Füllung als ein Geschehen der Liebe gewürdigt, kommt aber oft nur sehr knapp zu Wort. Der Hebräerbrief wird vor allem wegen seiner Vorstellung von Gott als Richter kritisch betrachtet. Im Hinweis auf Texte der Johannesoffenbarung werden dem Leser oft überraschende Perspektiven eröffnet. Zu den besonderen Stärken der neutestamentlichen Abschnitte gehören die religionsgeschichtlichen Verweise. Die geschickt ausgewählten Zitate aus der Philosophie und Religion der griechisch-römischen Umwelt des Neuen Testaments und deren verständliche Interpretation profilieren die neutestamentliche Rede von Gott in auch didaktisch gelungener Weise.

Der Aufbau des Buches in 2 Hauptteile entspricht der dogmatisch-theologischen Unterscheidung von Gottes Wesen (Abschnitt A: „Grundlegung“) und Wirken (Abschnitt B: „Entfaltung“). Anders als in der traditionellen Dogmatik – z. B. der altprotestantischen Orthodoxie – kommt der Unterscheidung hier eher der Charakter eines Ordnungsprinzips zu als der einer dogmatischen Prämisse. Auf jeden Fall ist in dieser biblischen Gotteslehre nie ein Sein Gottes an sich gemeint, wenn vom Wesen Gottes gesprochen wird. Entsprechend tritt auch im Wirken Gottes nach außen kein

anderer in Erscheinung als der zuvor in seinem ureigenen Wesen beschriebene. Methodisch ermöglicht die von den Verf. übernommene dogmatische Unterscheidung, wesentliche Grundzüge von Gottes Sein im Vollzug der Auslegung biblischer Texte zu beschreiben, die in der christlichen Dogmatik im Zusammenhang der Lehre von Gottes „Eigenschaften“ (D. F. Schleiermacher) oder „Vollkommenheiten“ (K. Barth) erörtert werden.

Die Grundlegung (A) erfolgt unter sechs Gesichtspunkten. Auf den ersten Blick vermisst man gerade in dieser reformatorischem Schriftverständnis verpflichteten Gotteslehre ein Kapitel über Gottes Freiheit. Bei näherem Hinsehen erscheint die Sache an anderer Stelle, z. B. im 1. Kapitel über den Namen Gottes, der sich jeder Bemächtigung durch den Menschen entzieht und zu der als Anbetung vollzogenen Anrede Gottes einlädt. Auch in den anderen Kapiteln dieses Abschnitts begegnet das Freiheitsmotiv bis hin zum letzten Kapitel über den Geist, der allein nach Gottes Willen Gegenwart wird. Besondere Beachtung verdient das 2. Kapitel „vom Herrgott zum Gottvater“. Die Verf. widerlegen das Vorurteil, als träte der gütige Vatergott im Neuen Testament an die Stelle des zornigen Herrgotts im Alten Testament, indem einerseits die Liebe Gottes als wesentliches Motiv schon des Yhwh-Glaubens im alten Israel und andererseits der Zorn Gottes als wesentlicher Aspekt der Verkündigung bei Jesus und Paulus ausgelegt wird. Wenn das „Gleichnis von der Liebe des Vaters“ in Lukas 15 als „das Herz des dritten Evangeliums“ bezeichnet wird (S. 76), so wird hier wie auch sonst (in der ganzen Bibel!) die Prävalenz der Liebe Gottes vor allen anderen Beschreibungen seiner wesentlichen Selbstbestimmungen herausgearbeitet. Dies gilt selbst dort, wo – besonders bei den vorexilischen Propheten des Alten Testaments – der Liebesverrat Israels den zornigen Gott auf den Plan gerufen hat. Gegen zeitgenössische Kritik wird das Attribut der Allmacht Gottes als unverzichtbarer Inhalt der Texte nachgewiesen, auf Situationen menschlicher Ohnmacht bis in die Passionsgeschichte und den Tod Jesu am Kreuz bezogen und als Korrelat der Liebe Gottes überzeugend gedeutet.

Der 2. Hauptteil des Buches (B) entfaltet Gottes Wesen in seinem Wirken als Zuwendung, Zumutung und Zuspruch. Die Dreiteilung entspricht einerseits dem heilsgeschichtlichen Nacheinander von Gottes Wirken in der Schöpfung, seinem Verhalten nach dem Sündenfall und im Werk seiner Versöhnung bzw. Erlösung. Andererseits beschreibt die dreifache Art der Wirkweisen Gottes dessen differenziertes Verhalten innerhalb einzelner Phasen der Geschichte seines Volkes und im Leben einzelner Individuen. Die Verf. führen ihre Leserschaft zu einer Fülle von Entdeckungen und Einsichten, die hier nicht alle beschrieben werden können. Die Lektüre des gesamten Werkes (546 Textseiten) braucht viel Zeit vor allem für den, der die teil-

weise ungewohnten Übersetzungen der Verf. an den hebräischen und griechischen Bibeln und an seiner vertrauten Luther- oder Zürcher Bibel verifizieren möchte. Eilige Leser bringen sich möglicherweise um die besten Früchte, die sich bei gründlicher Beschäftigung mit diesem Buch einstellen. (Zur Erleichterung der Lektüre wird für künftige Auflagen angeregt, hebräische Begriffe statt in Umschrift mit hebräischen Schriftzeichen wiederzugeben.)

Das Werk dürfte der wissenschaftlichen Theologie auf lange Zeit zu denken geben. Hier soll aber sein besonderer Wert auch für die Praxis hervorgehoben werden. Da Pfarrerinnen und Pfarrer, Lehrerinnen und Lehrer und alle hauptberuflich in Diakonie und Seelsorge Tätigen kaum über die Zeit zum oben angeratenen gründlichen Eindringen in das ganze Buch verfügen, wird eine Auswahl einzelner Kapitel empfohlen. Sie sind in sich verständlich, und die sorgfältige Lektüre in Auswahl ist bei diesem Buch einem flächigen Schnelllesen vorzuziehen. In jedem Fall sollten die Einleitung (Das Unterfangen) und Zusammenfassung am Ende (Der Beschluss) gelesen werden. Wer regelmäßig zu predigen hat, kann sich im umfangreichen Stellenregister (S. 595–644) über mögliche Anmerkungen zum vorgegebenen Predigttext informieren oder abweichend vom Sonntagstext auch einmal einen der Texte auswählen, die ihn in der Auslegung der Verf. besonders ansprechen. Manche Kapitel sind eine Fundgrube für Predigteinfälle und liefern oft auch noch das Rüstzeug für eine tragfähige Gestaltung mit, z. B. A II (Vom Herrgott zum Gottvater) oder B I, 3 + 4 (Gerechtigkeit und Rechtfertigung/Vergebung und Versöhnung) oder B II, 3 + 4 (Vergänglichkeit und Tod/Ewigkeit und Zeit). Für alle, die an Schulen zu unterrichten haben und wieder Freude am Umgang mit zentralen Texten der Bibel bekommen möchten, sei als Grundlegung A IV (Der Liebende) und A V (Der Allmächtige) empfohlen und für diskussionsbereite Lerngruppen in der Sek. II auch B III, 3 + 4 (Gericht und Rettung/Hoffnung und Trost). Natürlich bedarf es dabei entsprechender didaktischer Umsetzung. Nicht zuletzt ermutigt das Buch auch zur biblisch fundierten Seelsorge. Dies geschieht z. B. dort, wo die Verf. sachkundige Einführung in die Sprache der Psalmen mit behutsamer Heranführung an die Lebendigkeit der Gotteserfahrung verbinden, so in den Abschnitten B I, 2 (Segen und Lob), B II, 1 + 2 (Verborgtheit und Zorn/Leid und Klage), B III, 4 (Hoffnung und Trost). Den Schwestern und Brüdern im Dienst der Kirchenleitung sei Abschnitt B III, 1 (Gebot und Gebet) empfohlen.

Um der Erkenntnis Gottes willen bleibt zu wünschen, dass viele Pfarrerinnen und Pfarrer, Lehrerinnen und Lehrer, suchende, wissbegierige und um ein vertieftes Verstehen Gottes bemühte Menschen inmitten, am Rande und außerhalb der Kirche Zugang zu diesem Buch finden.



© pmphoto – Fotolia.com

## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der VOLVO-Rahmenvertrag: jetzt mit günstigen Leasing-Konditionen

Der HKD-Rahmenvertrag mit VOLVO wurde exklusiv für die Evangelische Kirche und Diakonie abgeschlossen.

Der Vertrag bietet Ihnen für alle Modelle **16 % Barkaufrabatt**, ganz gleich, ob das Fahrzeug als Dienstwagen auf Ihre Einrichtung zugelassen wird, oder ob Sie Ihren neuen Volvo privat zulassen, aber zu mindestens 2/3 dienstlich nutzen.

**Neu** sind die großzügigen **Zusatznachlässe** von bis zu 7 %, wenn Sie den Neuwagen über **VOLVO Leasing** finanzieren. Zum Beispiel:

**Volvo V70: 16 % + 7 % = 23 % Nachlass**

Alle aktuellen VOLVO-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).

Bis 28. September:  
€ 770,- Starterbonus  
bei den Volvo V40  
Businesspaketen

Stand: Juli 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich